

Rechtsvorschriften für die Fortbildung zum Servicetechniker für Land- und Baumaschinen / zur Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen (HWK)

Die Handwerkskammer Freiburg erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. Oktober 2012 und der Vollversammlung vom 21. November 2012 als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Servicetechniker für Land- und Baumaschinen / Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen (HWK)“.

§ 1

Ziel, Gliederung und Inhalt der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum Servicetechniker/ zur Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen nach der Handwerksordnung erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen, um Fachaufgaben im Technikfeld der Land- und Baumaschinentechnik ausüben zu können, insbesondere im Zusammenhang mit speziellen Anforderungen an
 - technischen Systeme,
 - technische Kundenberatung.
 - betriebliche Vermittlung technischer Neuerungen für Maschinen, Geräte und Anlagen der Land-, Bau-, Garten-, Forst- und Kommunaltechnik und Unterstützung der Betriebsleitung in technischen Fragen.
- (3) Die Fortbildungsprüfung zum „Servicetechniker für Land- und Baumaschinen / zur Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen (HWK)“ umfasst folgende drei Prüfungsteile:
 1. Instandhaltungstechnik,
 2. Auftragsabwicklung,
 3. Betriebliche Arbeitsabläufe.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Servicetechniker für Land- und Baumaschinen / Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/ Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik, Landmaschinenmechaniker oder Metallbauer Fachrichtung Landtechnik (gemäß Metallbauer-Ausbildungsverordnung vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 746), außer Kraft seit 01. August 2002)
oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/ Abschlussprüfung in einem anderen fahrzeugtechnischen Beruf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweist.

- (2) Die Berufspraxis nach Abs. 1 Nr. 2 muss inhaltlich eine fachliche Nähe zu den in § 2 Absatz 1 genannten Ausbildungsberufen haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung des Teils 1 Instandhaltungstechnik

- (1) Der Prüfungsteil 1 der Fortbildungsprüfung umfasst die Bereiche Wartung, Inspektion und Instandsetzung.
- (2) Für den Prüfungsteil 1 bestehen folgende Vorgaben
 - 1. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er
 - a. land- und baumaschinentechnische Sachverhalte beurteilen und bewerten,
 - b. als technischer Spezialist des Betriebes Instandhaltungsarbeiten sowie den Einbau von Zusatzeinrichtungen in Abstimmung mit Mitarbeitern und Kunden durchführen, kann;
 - 2. dem Prüfungsteil sind mindestens zwei der unter den Buchstaben a bis g angeführten Anforderungssituationen zugrunde zu legen, dabei ist die Anforderungssituation unter Buchstabe c in jedem Fall zu berücksichtigen.
 - a. Fehlerdiagnose an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und deren Bauteilen unter Nutzung von Mess- und Diagnosesystemen, Schaltplänen, technischen Informationen sowie von Kundeninformationen durchführen, Diagnoseergebnisse bewerten,
 - b. Instandhaltungsarbeiten insbesondere in den Bereichen Motorentechnik, Fahrwerks- und Getriebetechnik vorbereiten, durchführen und bewerten,
 - c. Instandhaltungsarbeiten in den Bereichen der Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Fahrzeugelektrik und -elektronik vorbereiten, durchführen und bewerten,
 - d. Einbau und Anbau von Zusatzeinrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung komplexer Anforderungen der Steuerungstechnik, Fahrzeugelektrik und -elektronik durchführen und bewerten, qualitäts- und sicherheitsbezogene Kundeneinweisung durchführen,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen an den Kunden übergeben, Kunden einweisen und Übergabe dokumentieren,
 - f. Mess-, Prüf- und Arbeitsergebnisse dokumentieren, Kundeninformationen über durchgeführte Maßnahmen auch unter Beachtung sicherheitsrelevanter, umweltbezogener und qualitätsorientierter Aspekte zusammenstellen und übergeben,
 - g. Kunden über innovative Techniken und Verfahren informieren; Serviceverträge und Beratungsdienstleistungen anbieten.
 - 3. Der Prüfling hat eine schriftliche Aufgabe und eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchzuführen.
 - 4. Die Prüfungszeit beträgt für die schriftliche Aufgabe und die Arbeitsaufgabe je 2 Stunden.

§ 4

Gliederung des Teils 2 Auftragsabwicklung

- (1) Für den Prüfungsteil 2 bestehen folgende Vorgaben
 1. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er bei der Auftragsabwicklung ablauftechnische Maßnahmen im Bereich der Service- und Instandhaltungsaufgaben kundenorientiert einleiten und abschließen kann;
 2. dem Prüfungsteil sind folgende Anforderungssituationen zugrunde zu legen
 - a. Auftragsabwicklungsprozesse planen, Instandhaltungsarbeiten darstellen, Instandsetzungsdurchführung mit Kunden abstimmen und die erforderliche Abwicklung festlegen,
 - b. unter Berücksichtigung der technischen Betriebsausstattung und des Personals Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation auftragsbezogen darstellen,
 - c. Leistung kalkulieren, Angebot erstellen und Nachkalkulation durchführen,
 - d. Qualitätssichernde, sicherheitstechnische und umweltrelevante Aspekte bei Service- und Instandhaltungsaufgaben darstellen und beurteilen,
 - e. Technische Informationen und Dokumentationen unter Anwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme einholen, bewerten und nutzen,
 - f. Technische Innovationen im Betrieb vermitteln und Optimierungsmöglichkeiten betrieblicher Abläufe aufzeigen.
- (2) Der Prüfling hat eine schriftliche Aufgabe durchzuführen, bei der mehrere der unter den Buchstaben a-f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 2 Stunden.

§ 5

Gliederung des Teils 3 Betriebliche Arbeitsabläufe

- (1) Für den Prüfungsteil 3 besteht die folgende Vorgabe:
 1. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er betriebliche Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung von betrieblichen Belangen, Kostenbetrachtungen und Kundennutzen und unter Einbindung von innovativen Techniken planen, durchführen und auftretende Probleme in betrieblichen Arbeitsabläufen lösen kann.
 2. Im Prüfungsteil 3 ist ein komplexer Arbeitsablauf eines Unternehmens mit technischer Relevanz zu planen, darzustellen und zu beurteilen sowie ein Lösungsentwurf zu erarbeiten und zu präsentieren.
- (2) Der Prüfling hat seinen Qualifikationsnachweis im Rahmen einer Projektarbeit, deren Präsentation und einem Fachgespräch zu erbringen.

Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Vorschläge des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin können berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss hat den Umfang der Arbeit zu begrenzen. Der Bearbeitungsumfang hat zwischen 12 bis 15 Arbeitstage zu betragen. Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen.

- (3) Durch die Präsentation und das Fachgespräch hat der Prüfling zu zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Projektarbeit relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Projektarbeit begründen kann.

Die Präsentation und das Fachgespräch haben insgesamt nicht länger als 30 Minuten zu dauern.

- (4) Die schriftliche Ausarbeitung der Projektarbeit wird zur Präsentation und zum Fachgespräch im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

§ 6 Gewichtungs- und Bestehensregelung

- (1) Die Prüfungsteile sind wie folgt zu gewichten:
1. Prüfungsteil Instandhaltungstechnik 50 Prozent,
 2. Prüfungsteil Auftragsabwicklung 30 Prozent,
 3. Prüfungsteil Betriebliche Arbeitsabläufe 20 Prozent.
- (2) Die Prüfung in den Prüfungsteilen 1 oder 2 wird auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn dies das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung hat nicht länger als 20 Minuten zu dauern. Die Prüfungsleistung im Prüfungsteil wird zu deren mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsteil mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Teile, die Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Gesamtnote der Prüfung hervorgehen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Im Fall der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ist der/die Prüflingsteilnehmer/in von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder -bereichen befreit, soweit die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend im ganzen Prüfungsteil betragen und der/die Prüfungsteilnehmer/in sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 8 Inkrafttreten

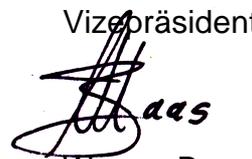
Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in „Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Freiburg“, in Kraft.

Ausgefertigt am 21.12.2012

Präsident


Paul Baier

Vizepräsident


Werner Baas